

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1849.

Bericht der Deputation

für

Bremerhaven, den Verkauf eines Bauplazes unter der Hand
betreffend.

Die Deputation wurde durch Rath und Bürgerschuß ermächtigt, unter der Hand einen Kaufcontract über den in ihrem Berichte vom 3. März d. J. erwähnten größeren Platz neben dem Gefangenhause in Bremerhaven zu einem, den Umständen nach angemessenen Preise, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, abzuschließen.

Die Deputation glaubte nun zuvörderst sich möglichst über den eigentlichen Werth des Platzes vergewissern zu müssen, und veranlaßte daher zunächst eine Taxation desselben durch einige mit den Localverhältnissen genau bekannte Bauverständige.

Das Gutachten derselben ging nun dahin: der Flächeninhalt des Platzes betrage nach vorgängiger genauer Vermessung desselben 31,224 □ Fuß, der für denselben zu bezahlende Weinkauf könne bei der weniger günstigen Lage nicht nach dem kürzlich für am Hafen und der Leherstraße belegene Plätze Bezahlten berechnet werden, vielmehr müsse der Preis in Betracht gezogen werden, welcher unlängst für die Plätze No. 329 bis 345 erlegt worden, und der durchschnittlich

460 ₰ für den ganzen Anbauplatz von 4,800 □ Fuß betrage.

Da nun das Grundstück nahe $6\frac{1}{2}$ Anbauplätze begleihe, so berechne sich der Weinkauf auf 2,990 ₰.

In Betreff des Grundzinses komme in Betracht, daß sich das Grundstück wegen der Frontenlänge nur zu 5 Bauplätzen eignen würde.

Der Grundzins würde hiernach bei dem bestehenden Sage von 15 ₰ für die an Nebenstraßen belegenen Grundstücke 75 ₰ betragen.

Dieser Grundzins dürfte aber billiger Weise nur dann eintreten können, wenn das Grundstück in diese 5 Anbauplätze zertheilt werden sollte, so lange aber dasselbe dem Zwecke der Anlage entsprechend, als ein Ganzes zusammengefaßt werde, dürfte dieser Grundzins auf 50 ₰ zu ermäßigen sein.

Nachdem dieses Gutachten bei der Deputation eingegangen war, trat dieselbe mit dem Einwohner Johann Georg Claussen zu Bremerhaven, welcher den Platz zum Zwecke der Erbauung eines Logirhauses für Auswanderer zu acquiriren gewünscht hatte, in nähere Verhandlung, und ist mit demselben über folgende Bedingungen, deren weitere Formulirung einem demnächstigen Kaufcontracte vorbehalten sind, übereingekommen.

1) Dem Erwerber wird das Grundzinsrecht an dem fraglichen Plage gegen Bezahlung eines Weinkaufs von 5000 ₰ übertragen.

2) Der jährliche an den Bremischen Staat zu zahlende Grundzins wird auf 75 ₰ festgesetzt.

3) Die sonstigen für die öffentlichen Verkäufe von Bremerhavener Grundstücken von Seiten des Staates vorgeschriebenen gewöhnlichen Bedingungen finden auch auf diesen Verkauf Anwendung.

4) Der Erwerber verpflichtet sich, auf dem fraglichen Plage unverweilt ein Gebäude nur zum Zwecke der Logirung und Verpflegung von Auswanderern zu erbauen und diesem Zweck gemäß einzurichten.

5) Der Erwerber unterwirft den ganzen Betrieb in dem fraglichen Gebäude (abgesehen von der allgemeinen polizeilichen Beaufsichtigung der Wirthschaftslocale) der Oberaufsicht der Bremischen Inspection wegen der Auswanderung, so wie der Aufsicht des zu Bremerhaven bestehenden Vereins zum Schutze der Auswanderung.

6) Namentlich verpflichtet sich der Erwerber, der sub 5. gedachten Inspection die Hausordnung, die Bestimmungen und Tarife für die Verpflegung der Auswanderer zu deren Genehmigung vorzulegen.

7) Der Erwerber verpflichtet sich, die Einrichtung des Gebäudes so zu machen, daß auch Seeleute darin verpflegt werden können, namentlich auch kranke Seeleute darin Aufnahme und die zu ihrer Heilung erforderlichen Anstalten finden.

8) Der Erwerber verpflichtet sich, so lange das von ihm zu erbauende Gebäude die oben näher bezeichnete Bestimmung behält, darin die Anfertigung und den Verkauf von Handwerkserzeugnissen überall nicht zu betreiben.

9) Der Erwerber verpflichtet sich, das Gebäude so einzurichten, daß bis in anderer Weise dem Bedürfnisse abgeholfen sein wird, in demselben Gottesdienst für die Auswanderer gehalten werden könne.

10) Sollte innerhalb der nächsten zehn Jahre der Erwerber aus irgend einem Grunde das von ihm beabsichtigte Verpflegungsgeſchäft von Auswanderern aufzugeben und dem Gebäude eine andere Bestimmung zu geben sich veranlaßt finden, so steht es während des gedachten Zeitraums dem Bremischen Staate frei, das fragliche Grundstück sammt den darauf erbauten Gebäuden gegen folgende Gegenleistungen zu übernehmen:

a) Zurückzahlung der von dem Erwerber an den Staat bezahlten Verkaufssumme von 5000 Rthlr.

b) Zurückzahlung der für den Fall einer künftigen Ablösung des Grundstücks an den Staat bezahlten Abkaufssumme.

c) Vergütung des Werths, welchen die Gebäude als solche in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der Uebernahme von Seiten des Staats befinden werden, haben mögen, wobei alle sonstige Umstände, welche auf die Größe eines dafür zu erlangenden Kaufpreises Einfluß haben könnten, unberücksichtigt bleiben.

Der Werth wird alsdann nöthigenfalls durch drei unparteiische Sachverständige ermittelt, wovon einen der Staat, den zweiten der Eigenthümer und diese beiden den dritten ernennen.

Die Deputation glaubt ihrerseits das finanzielle Interesse des Staats durch die obigen Bedingungen hinreichend beachtet zu sehen, ohne durch die einseitige Verfolgung desselben dem an und für sich gewiß nützlichen Unternehmen unübersteigliche Hindernisse in den Weg gestellt zu haben.

Sie erbittet sich nunmehr die genehmigende oder ablehnende Erklärung ihrer verehrten Committenten.